

3. und 4. Nachtrag zur Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Beselich

Aufgrund der § 26a, 36a, 60, 62 und 82 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I Seiten 674, 686) erlässt die Gemeindevertretung Beselich mit Beschluss vom 17. März 2014 und 11.07.2016 folgende Änderungen der Geschäftsordnung:

Artikel 1

„In § 5 Abs. 2 wird der nachfolgende Satz 3 eingefügt:

„Mit der Ladung sind sämtliche zur Beschlussfassung notwendigen Anlagen zur Tagesordnung und einzelner Tagesordnungspunkte, wie z. B. Beschlusssentwürfe, etc. beizufügen. Nachreichungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.“

In § 5 Abs. 3 werden in Satz 1 die Worte „drei Tage“ durch die Worte „zehn Tage“ ersetzt.

In § 5 Abs. 3 wird in Satz 2 nach dem Wort „In“ das Wort „begründeten“ eingefügt.

In § 5 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Ladungsschreiben“ die Worte „unter Angabe der Gründe“ eingesetzt.“

Artikel 2

§ 5 a Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden der Fraktionen. Der /Die Bürgermeister/in kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Jeweilige Stellvertretung ist zulässig. Die Niederschriften fertigt der/die Schriftführer/in der Gemeindevertretung.

2. Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Gemeindevertretung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.

3. Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.

4. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft den Ältestenrat nach Bedarf vor jeder geplanten Sitzung der Gemeindevertretung ein. Er leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet unverzüglich eine Sitzung des Ältestenrates einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder der/die Bürgermeister/in namens des Gemeindevorstandes verlangt. Wird die

Einberufung während einer Sitzung der Gemeindevertretung verlangt, so ist diese damit zu unterbrechen.

5. Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.“

Artikel 3

§ 23 Absatz 3 (§§ 59,50 Abs. 2 HGO)

(3) Anfragen nach Abs. 2 werden ohne Erörterung mündlich und schriftlich beantwortet. Es sind Zusatzfragen gestattet.
Die Fragen und deren Beantwortung sind dem Sitzungsprotokoll beizufügen.

Artikel 4

Der 3. und 4. Nachtrag treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beselich, den 26.02.2018

Gez.

(Christoph Heep)
Vorsitzender
der Gemeindevertretung